

Um verbindliche Absprachen zu den Fragen der Betreuung eines Kindes zu treffen, ist es zu empfehlen, einen Betreuungsvereinbarung zwischen den leiblichen Eltern des zu betreuenden Kindes und der Tagespflegeperson abzuschließen.



Hinweis: Bei der Betreuung mehrerer Kinder muss für jedes Kind eine gesonderte Betreuungsvereinbarung geschlossen werden

Betreuungsvereinbarung in der Kindertagespflege

zwischen

dem/den Sorgeberechtigten des Tagespflegekindes

Herrn/Frau _____

wohnhaft _____

Telefon _____

nachstehend > Sorgeberechtigte < genannt

und

der Tagespflegeperson

Herrn/Frau _____

wohnhaft _____

Telefon _____

nachstehend > Tagespflegeperson < genannt

zur Betreuung

des Tagespflegekindes

Name _____

geb. am _____

nachstehend > Kind < genannt

Inhalt:

1. Betreuungsbeginn
2. Betreuung
3. Ort der Betreuung
4. Betreuungszeiten
5. Tagespflegegeld
6. Zusammenarbeit von Tagespflegeperson und Sorgeberechtigten
7. Arztbesuche und Erkrankungen des Kindes
8. Früherkennungsuntersuchung
9. Ausfall der Tagespflegeperson
10. Versicherungen
11. Aufsichtspflicht
12. Schweigepflicht
13. Beendigung des Vertrages
14. Zusätzliche Vereinbarungen/Streichungen/Änderungen
15. Vertragsaushändigung
16. Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendhilfeträger

Die Vertragsparteien treffen folgende Vereinbarungen:

1. Betreuungsbeginn

Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____

2. Betreuung

- (1) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich gemäß dem Förderungsauftrag des § 22 Sozialgesetzbuch zur verantwortungsvollen Betreuung, Versorgung und Förderung des Kindes zu den vereinbarten Betreuungszeiten. Dabei umfasst der Förderauftrag die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Dabei sind die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.
- (2) Zur Betreuung gehören auch der Schutz vor Gefahren und die Gewährung der Möglichkeiten zu kindgerechtem Spielen und Verhalten.
- (3) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Kind.
- (4) Die Betreuung umfasst die Gewährung von Mahlzeiten und Getränken in erforderlicher Menge zu den üblichen Zeiten. Auswahl und Qualität des Essens werden bei Abschluss dieses Vertrages miteinander abgestimmt.
- (5) Die Betreuung erfolgt durch die Tagespflegeperson selbst.
Der Tagespflegeperson wurde
☐ eine
☐ keine
Erlaubnis des örtlichen Jugendhilfeträgers zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) erteilt.
- (6) In der Tagespflegestelle werden **gleichzeitig maximal** _____ **Kinder betreut** (ggf. gemäß Pflegeerlaubnis). Der für die Tagespflegeperson geltende Tagespflegeperson-Kind-Schlüssel in Abhängigkeit vom Alter der gleichzeitig betreuten Kinder wird beachtet.

3. Ort der Betreuung

- (1) Die Betreuung findet statt
☐ in den in der Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson genannten Räumen statt und
zwar ☐ bei der Tagespflegeperson im Haushalt
☐ in anderen geeigneten Räumlichkeiten
☐ im Haushalt der Sorgeberechtigten
unter folgender Anschrift:

- (2) Bringen und Abholen
☐ Das Kind wird zu den vereinbarten Zeiten von den Sorgeberechtigten der Tagespflegeperson Wohnung in den Räumen der Betreuung übergeben und eben-falls dort abgeholt.
☐ Die Tagespflegeperson holt das Kind zu den vereinbarten Zeiten in der Wohnung der Eltern ab und bringt es wieder dorthin.
Sonderregelungen:

Wird das Kind von einer anderen Person abgeholt, muss dies der Tagespflegeperson schriftlich mitgeteilt werden. Eine mitgebrachte schriftliche Erklärung genügt, sofern sie eindeutig von der Sorgeberechtigten stammt.

4. Betreuungszeiten

- (1) Als Betreuungszeiten werden nachfolgend benannte Tage und Zeiten vereinbart. Die Betreuungszeiten geben an, wann das Kind in der Regel gebracht und wieder geholt wird. Das Kind kann auch an verschiedenen Tagen auch unterschiedlich lange oder zu unterschiedlichen Zeiten betreut werden. Die Betreuungszeit soll aber so konkret wie möglich festgehalten werden.

Tag	von	bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

- (2) Wegen flexiblem Betreuungsbedarf ist eine feste Angabe der Betreuungszeiten nicht möglich. Das Kind wird regelmäßig an unterschiedlichen Tagen wöchentlich insgesamt _____ Stunden betreut.
- (3) Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Vertragsparteien rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen. Ist dies in Ausnahmefällen nicht rechtzeitig möglich, so ist die andere Vertragspartei telefonisch zu benachrichtigen.

5. Tagespflegegeld

- (1) Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes
- ☐ das Tagespflegegeld des örtlichen Jugendhilfeträgers.
- ☐ einen privat vereinbarten Pauschalbetrag in Höhe von _____ Euro monatlich von den Sorgeberechtigten; dem liegt ein Stundensatz in Höhe von _____ Euro zugrunde.
- ☐ eine privat vereinbarte Stundenvergütung in Höhe von _____ Euro von den Sorgeberechtigten.

Bei einer Gewährung des Tagespflegegeldes durch den örtlichen Jugendhilfeträger sind keine weiteren privaten Zahlungen von den Sorgeberechtigten an die Tagespflegeperson vorgesehen.

- (2) Mit der Zahlung des Tagespflegegeldes werden die erzieherischen Leistungen der Tagespflegeperson, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege verbundenen Aufwendungen (Nahrung, Körperpflege, Spiel- und Bastelmaterial, etc.) und die Aufwendungen für Unterkunft, Heizung, Beleuchtung, etc. abgegolten.

Alle darüber hinaus gehenden Aufwendungen für die Versorgung und Verpflegung des Kindes (z. B. Windeln, Übernachtung, Ausflüge, etc.) werden gesondert berechnet:

-
- (3) Ausgefallene Betreuungszeiten werden bei privater Vereinbarung mit _____ Euro pro Stunde in Abzug gebracht.
- (4) Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden bei privater Vereinbarung mit _____ Euro pro Stunde berechnet.
- (5) Die privat vereinbarten Zahlungen (Tagespflegegeld, zusätzliche Zahlungen) sind monatlich
☐ zum 1. eines Monats im Voraus
☐ zum 15. eines Monats
☐ zum Ende eines Monats rückwirkend
an die Tagespflegeperson zu zahlen
☐ bar/Scheck gegen Quittung
☐ durch Überweisung auf folgende Bankverbindung
Geldinstitut: _____
Kontonummer: _____ BLZ: _____
Kontoinhaber: _____
- (6) Wird das Betreuungsverhältnis beendet, besteht mit Ablauf der Betreuungszeiten kein Anspruch mehr auf Tagespflegegeldzahlungen.
- (7) Die Förderung des örtlichen Jugendhilfeträgers und die Gewährung entsprechender (Geld)Leistungen bleiben unberührt.
- (8) Die Tagespflegeperson hat für eventuell nötige Versteuerung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Altersvorsorge selbst Sorgen zu tragen. s

6. Zusammenarbeit von Tagespflegeperson und Sorgeberechtigten

Für die Dauer des Betreuungsverhältnisses verpflichten sich die Vertragsparteien, zum Wohle des Kindes vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, sich in erzieherischen Fragen abzusprechen und sich über alle Vorkommnisse, die für das Kind oder das Betreuungsverhältnis von Bedeutung sind, umgehend zu informieren und wesentliche Auskünfte zu erteilen. Mit dem Vertrag erfolgt keine Übertragung von Teilen der Elternrechte an die Tagespflegeperson.

7. Arztbesuche und Erkrankungen des Kindes

- (1) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen in der Regel den Sorgeberechtigten. Über wichtige ärztliche Ergebnisse soll die Tagespflegeperson unterrichtet werden, soweit es die Betreuung betrifft.
- (2) ☐ Das Infoblatt „Geimpft - geschützt: in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ wurde den Sorgeberechtigten ausgehändigt. Die Sorgeberechtigten bestätigen vom Inhalt des Infoblatts Kenntnis genommen zu haben.
- (3) Bei einer Erkrankung des Kindes verpflichten sich die Sorgeberechtigten die Tagespflegeperson umgehend über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu unterrichten. Ist es aufgrund des Krankheitsbildes (z. B. bei Fieber, Ansteckungsgefahr, aufwendige Pflege, etc.) nicht möglich, dass das Kind die Tagespflegestelle besucht, obliegt die Betreuung des Kindes den Sorgeberechtigten.
- (4) Die Tagespflegeperson ist berechtigt, die Betreuung des kranken Kindes abzulehnen. Falls die Tagespflegeperson sich bereit erklärt, das kranke Kind trotz noch ansteckender Erkrankung zu betreuen, so hat sie vorher die Zustimmung der Eltern evtl. anderer betreuer Kinder einzuholen. Bei Zweifel über eine Ansteckungsgefahr müssen die Sorgeberechtigten

tigten auf Verlangen der Tagespflegeperson ein ärztliches Attest vorlegen.

- (5) Bei Notfällen oder einem Unfall während der Betreuungszeit, die eine ärztliche Behandlung notwendig machen, ist die Tagespflegeperson verpflichtet, die erforderlichen Sofortmaßnahmen zu treffen und die Eltern unverzüglich zu verständigen. Wenn möglich ist der Haus-/Kinderarzt des Kindes aufzusuchen. Die Sorgeberechtigten hinterlassen eine Kopie des Impfasses sowie folgende Daten.

Krankenkasse: _____

Mitgliedsnummer: _____

Haus-/Kinderarzt: _____

Notfallnummer: _____

- (6) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Tagespflegeperson über Allergien und chronische Krankheiten des Kindes zu informieren.

Im Hinblick auf bestehende Erkrankungen und die Verabreichung von Medikamenten ist zu beachten.

8. Früherkennungsuntersuchung

Zur Stärkung der gesundheitlichen Vorsorge werden alle Eltern in Bayern verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen U1 bis U9 und J1) sicherzustellen.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet sich bei Abschluss der Betreuungsvereinbarung die Teilnahme an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung von den Sorgeberechtigten nachweisen zu lassen. Es ist nur die Teilnahme an der letzten fälligen altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung zu überprüfen, nicht aber die dort erhobenen Befunde und Diagnosen. Insbesondere dürfen keine Kopien der Befunde und Diagnosen oder sogar des gesamten Kinder- Untersuchungsheftes angefertigt werden.

Die Tagespflegeperson muss nur den Nachweis über die Teilnahme an der letzten fälligen altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung verlangen, der Nachweis muss aber tatsächlich nicht erbracht werden. Soweit die Eltern den Nachweis nicht vorlegen (wollen) hat dies auf die Betreuung in der Tagespflegestelle grundsätzlich keine Auswirkungen. Die Tagespflegeperson muss in diesem Fall aber die Sorgeberechtigten auf die Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchung hinweisen.

- ☐ Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde durch persönliche Einsichtnahme in das Kinder-Untersuchungsheft am _____ erbracht.
- ☐ Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Verpflichtung und Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchung hingewiesen am _____. Die Sorgeberechtigten weigern sich aber, den Nachweis vorzulegen.
- ☐ Das Infoblatt „Geimpft – geschützt“ wurde ausgehändigt.
- ☐ Der Nachweis über ausreichenden Impfschutz bzw. Immunität gegen Masern gem. § 20 Infektionsschutzgesetz (siehe Infoblatt) wurde durch persönliche Einsichtnahme am _____ erbracht.

9. Ausfall der Tagespflegeperson

- (1) Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Tagespflegegeld nur für eine tatsächlich stattgefundene Betreuung. Abweichend davon kommen ausgefallene Betreuungstage nur zum Abzug, wenn sie mehr als
- ☐ 20 Betreuungstage im Betreuungsjahr (bei einer 5-Tage-Woche, entspricht 4 Wochen im Betreuungsjahr)
- ☐ _____ Betreuungstage im Betreuungsjahr (bei einer 5-Tage-Woche) überschreiten.
- (2) Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten versuchen die Ausfallzeiten aufeinander abzustimmen. Die Abstimmung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Im Falle eines kurzfristigen Ausfalls der Tagespflegeperson ist diese verpflichtet, die Eltern unverzüglich über den Ausfall der Betreuung zu unterrichten.
- (3) Bei längerfristigem Ausfall der Tagespflegeperson kann über die Kürzung eines pauschal vereinbarten Tagespflegegeldes verhandelt werden.

(4) Bei Ausfall der Betreuung (Ersatzbetreuung) soll das Kind

- ☐ von den Eltern selbst betreut werden, da die Eltern ausdrücklich keine Ersatzbetreuung/Kontaktpflege durch eine weitere Person wünschen (Änderungen sind möglich, bei Bedarf steht ein Springer als Ersatzbetreuung zur Verfügung)
- ☐ durch folgende Ersatzkraft über das Jugendamt organisiert betreut werden; mit der Kontaktpflege sind die Eltern einverstanden;
- _____
- _____

- (5) Besondere Regelungen können nur in beiderseitigem Einvernehmen getroffen werden:
- _____
- _____

10. Versicherungen

- (1) Die Tagespflegeperson unterhält die gesetzlich vorgeschriebene Unfallversicherung für ihre Tätigkeit.
- (2) Für Kinder in Tagespflege besteht eine gesetzliche Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII). Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson und auch die betreuten Kinder beim örtlichen Jugendhilfeträger namentlich registriert sind. Ein Unfall ist dem örtlichen Jugendhilfeträger unverzüglich mitzuteilen.
- ☐ Die Sorgeberechtigten haben darüber hinaus eine Kinderunfallversicherung abgeschlossen.

11. Für Personen- und Sachschäden ist eine Haftpflichtversicherung erforderlich.

- ☐ Die Tagespflegeperson hat eine Haftpflichtversicherung, die das Kind ausdrücklich einbezieht abgeschlossen. Sie deckt Schäden an Dritte ab.

Schäden, die das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, können durch Versicherungen u. U. nicht abgesichert werden. Sie sind von den Sorgeberechtigten ganz oder teilweise zu ersetzen. Hier wird folgende Vereinbarung getroffen:

12. Aufsichtspflicht

- (1) Die Sorgeberechtigten übertragen ihre Pflicht zur Aufsicht über das Kind für die Zeit der Betreuung auf die Tagespflegeperson. Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson besteht

auch ohne einen schriftlichen Vertrag, sobald die Betreuung eines minderjährigen Kindes übernommen wird. Die übertragene Aufsichtspflicht kann von der Tagespflegeperson nicht eigenständig an Dritte abgegeben werden. Dies bedarf unbedingt der Absprache und des Einverständnisses des Sorgeberechtigten.

Maßstab für die Erfüllung der Aufsichtspflicht ist das "was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen und der konkreten Situation an erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen treffen müssen, um Schädigungen Dritter durch das Kind zu verhindern".

- (2) Besondere Regelungen bedürfen der Vereinbarung:

13. Schweigepflicht

Die Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Ausgenommen ist die Unterrichtung des Jugendhilfeträgers über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind (§ 43 Abs. 2 SGB VIII).

14. Beendigung des Vertrags

- (1) Das Vertragsverhältnis endet automatisch am _____, ohne das es einer vorherigen Kündigung bedarf.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von ____ Woche zum Monatsende gekündigt werden. Werden Leistungen vom örtlichen Jugendhilfeträger bezahlt, informiert die Tagespflegeperson dieses rechtzeitig über die Beendigung.
- (3) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ist eine außerordentliche Kündigung zu jeder Zeit möglich. Schwerwiegende Gründe liegen vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Eine fristlose Kündigung muss begründet werden.
- (4) Die Kündigungserklärung bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die letzten zwei Wochen zum Wohl aller Kinder in der Tagesbetreuung als Ablösungsphase zu gestalten.

15. Zusätzliche Vereinbarungen/Streichungen/Änderungen

- (1) Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind, soweit sie nicht im Vertrag geregelt sind, als Anlage dieser Vereinbarung anzuhängen.

Zusätzlich wird vereinbart (folgende Seite):

(z. B. bestimmte Ernährungsvorstellungen und -gewohnheiten, Rauchen, Anschaffung bzw. Vorhandensein von Haustieren, Mitnahme des Kindes im PKW - im altersgerechten Kindersitz, Wege zur Schule oder Tageseinrichtung, Benutzung öffentlicher Spielplätze, Ausflüge, Fahrrad fahren, Besuch eines Schwimmbades, Hausaufgabenbetreuung, Süßigkeiten, Fernsehen, usw.)

-
-
-
- (2) Streichungen, Änderungen und Nebenabreden dieser Vereinbarung können nur einvernehmlich erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (3) Gestrichene Regelungen gelten als nicht vereinbart, sofern die Streichung nicht in allen Ausfertigungen der Betreuungsvereinbarung enthalten ist. Ausgenommen sind Regelungen die eine Förderung des örtlichen Jugendhilfeträgers betreffen.

16. Vertragsaushändigung

Jede Vertragspartei sowie der örtliche Jugendhilfeträger erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages sowie gegebenenfalls vorhandene Anlagen zum Vertrag.

17. Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendhilfeträger

- (1) Dem örtlichen Jugendhilfeträger sind jegliche Änderungen im Betreuungsverhältnis unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Sollte die Tagespflegeperson die Kenntnis erlangen oder der Verdacht der Kindeswohlgefährdung sich erhärten, so ist sie verpflichtet (§ 8a SGB VIII) den örtlichen Jugendhilfeträger umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

Ort und Datum

Unterschrift der/des
Sorgeberechtigten

Unterschrift der
Tagespflegeperson